

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 477

24. Juli 2002

**Wahlordnung
für die Wahl
der Rektorin / des Rektors
und der
Prorektorinnen / Prorektoren
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 18. Juli 2002



**Wahlordnung für die Wahl der Rektorin/des Rektors
und der Prorektorinnen/ Prorektoren der Ruhr-
Universität Bochum**
vom 18. Juli 2002

Aufgrund der §§ 2 i.V.m. 19 und 20 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14.3.2000 (GV. NRW S.190) und der Art. 19 Abs. 5 und 21 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 14.3.2002 (VerfRUB) (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 462 vom 26.3.2002) hat der Senat die folgende Wahlordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Wahl der Rektorin oder des Rektors
 - § 1 Wahlausschuss
 - § 2 Verfahren des Wahlausschusses
 - § 3 Aufstellung der Vorschlagsliste
 - § 4 Voraussetzungen der Kandidatur
 - § 5 Vorbereitung der Wahlgänge
 - § 6 Wahlverfahren
- II. Wahl der Prorektorinnen oder der Prorektoren
 - § 7 Wahlverfahren
- III. Abwahl der Rektorin oder des Rektors und einer Prorektorin oder eines Prorektors
 - § 8 Verfahren für die Abwahl der Rektorin oder des Rektors
 - § 9 Verfahren für die Abwahl einer Prorektorin oder eines Prorektors
- IV. Änderungen und Inkrafttreten
 - § 10 Änderungen
 - § 11 Inkrafttreten

I. Wahl des Rektors

**§ 1
Rektorwahlausschuss**

(1) Der Senat setzt einen Ausschuss zur Erarbeitung von Wahlvorschlägen (Rektorwahlausschuss) ein.

Der Ausschuss besteht aus 6 Mitgliedern des Senats im Verhältnis 3:1:1:1 der dem Senat angehörenden Mitgliedergruppen gem. Art. 11 Abs. 1 VerfRUB und deren jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie der Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme.

(2) Der Rektorwahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

**§ 2
Verfahren des Wahlausschusses**

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der gewählten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die/Der Vorsitzende beruft den Ausschuss spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag schriftlich ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder dies verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Das weitere Verfahren regelt der Ausschuss selbst.

**§ 3
Aufstellung der Vorschlagsliste**

(1) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert universitätsöffentlich unter Hinweis auf diese Wahlordnung Mitglieder und Gruppen der Ruhr-Universität auf, binnen einer vom Rektorwahlausschuss zu bestimmenden Frist Vorschläge für

die Wahl der Rektorin oder des Rektors an das Büro des Senats einzureichen.

(2) Der Ausschuss wird von der/dem Vorsitzenden rechtzeitig vor Ablauf der Frist gem. Abs. 1 für den nächstmöglichen Zeitpunkt nach Ablauf der Frist einberufen.

(3) Der Ausschuss muss vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten auf die Vorschlagsliste setzen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (§ 4). Unter den gleichen Bedingungen kann der Ausschuss weitere Kandidatinnen/Kandidaten vorschlagen.

(4) Die vom Ausschuss beschlossene Vorschlagsliste wird dem Senat als Personalangelegenheit zugeleitet.

**§ 4
Voraussetzungen der Kandidatur**

(1) Kandidatinnen und Kandidaten müssen Professorinnen/Professoren der Ruhr-Universität sein und im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen.

(2) Kandidatinnen/Kandidaten müssen schriftlich ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklären.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten sollen ihre Vorstellungen zur Führung des Amtes schriftlich vorlegen.

**§ 5
Vorbereitung der Wahlgänge**

Vor der Wahl im Senat findet auf Antrag eine Personalbefragung statt. Fragen sollen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Rektoramtes und dessen hauptamtlicher Wahrnehmung im Sinne von § 19 Abs. 5+6 HG stehen.

**§ 6
Wahlverfahren**

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird in der Regel spätestens ein halbes Jahr vor ihrem oder seinem Amtsantritt vom Senat in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats auf sich vereinigt.

Wird diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so wählt der Senat die Rektorin oder den Rektor in einem dritten Wahlgang. Nach diesem Wahlgang ist das Wahlverfahren in jedem Fall beendet.

II. Wahl der Prorektorinnen oder der Prorektoren

**§ 7
Wahlverfahren**

(1) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rektorin oder der Rektor schlägt dem Senat die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Prorektorin bzw. des Prorektors vor und legt gleichzeitig deren Aufgabenbereich im Rektorat fest.

Auf Antrag findet eine Personalbefragung statt.

(3) Jede der Prorektorinnen oder Prorektoren wird in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Für das Wahlverfahren gilt im übrigen § 6 Abs. 2 dieser Wahlordnung.

(4) Die gewählten Prorektorinnen oder Prorektoren sind unverzüglich nach ihrer Wahl zu einer förmlichen Erklärung aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.

III. Abwahl der Rektorin oder des Rektors und einer Prorektorin oder eines Prorektors

§ 8

Verfahren für die Abwahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Senats abgewählt.

Die Sitzungsleitung für das Abwahlverfahren wird von dem ältesten anwesenden Senatsmitglied übernommen.

(2) Der Antrag auf Abwahl muss mit dem Vorschlag zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt verbunden und die Voraussetzungen für eine Kandidatur gem. § 4 dieser Wahlordnung müssen erfüllt sein.

(3) Der Antrag muss darüber hinaus verbunden mit dem Vorschlag gem. Abs. 2 so rechtzeitig gestellt werden, dass er entsprechend der Geschäftsordnung des Senats auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung des Senats gesetzt werden kann.

(4) Abwahl und Neuwahl bilden als konstruktives Misstrauensvotum eine Einheit (§ 19 Abs. 3 S.4 HG, Art. 19 Abs. 1 S.3 VerfRUB).

Wird das Quorum für die Abwahl nicht erreicht, so entfällt die Neuwahl. Scheitert die Neuwahl, so bleibt auch eine erfolgreiche Abwahl wirkungslos.

§ 9

Verfahren für die Abwahl einer Prorektorin oder eines Prorektors

(1) Eine Prorektorin oder ein Prorektor wird mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Senats abgewählt.

(2) Der Antrag auf Abwahl muss mit einem Vorschlag der Rektorin oder des Rektors zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt verbunden sein.

(3) Für die Antragsfrist gilt § 8 Abs. 3 dieser Wahlordnung.

(4) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

IV. Änderungen und Inkrafttreten

§ 10

Änderungen

Änderungen dieser Wahlordnung beschließt der Senat

§ 11

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 18.7.2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 18. Juli 2002.

Bochum, den 23. Juli 2002

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dietmar Petzina